

**Zu § 3 der Verordnung:**

## § 4

(1) Die Kennziffern „Umsatzhöhe, Bestands- und Leistungsstruktur“ (frei Gelaß) sowie die erforderliche Anzahl der Beschäftigten (VbE und Anzahl der Personen), die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Kommissionshändler stehen, sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung und der Handelskapazitäten in den Kommissionshandelsverträgen jährlich festzulegen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Organisation der Versorgung in den Arbeiterzentren und anderen Versorgungsschwerpunkten zu vereinbaren. Die Warenbereitstellung nach Sortiment und Menge erfolgt innerhalb des Jahres nach Quartalen/Monaten im Rahmen des Versorgungsplanes, dessen Zielstellungen für den Kommissionshändler verbindlich sind.

(2) Die Höhe der Warenbestände ist entsprechend den zentralen und territorialen Festlegungen vertraglich zu binden. Die Kommissionshändler sind verpflichtet, Lagerkapazitäten im erforderlichen Umfang bereitzustellen und die notwendigen Einlagerungen durchzuführen. Die Aufgaben der Winterbevorratung sind in den Verträgen besonders zu berücksichtigen.

**Zu § 4 der Verordnung:**

## § 5

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bei den Kommissionshändlern vorhandenen verkäuflichen Warenbestände sind durch beide Vertragspartner entsprechend den geltenden Preisbestimmungen zum Industrieabgabeverrechnungspreis zuzüglich Fracht, zuzüglich Streckenhandelsspanne (nachfolgend Einstandspreis genannt) aufzunehmen. Den Kommissionshändlern ist der Übernahmepreis unter Anrechnung auf die von ihnen zu hinterlegende Kautions zu erstatten. Dabei sind eingetretene Wertminderungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Warenbestände, die nicht übernommen werden, ist mit den Kommissionshändlern festzulegen, in welchem Zeitraum diese Waren von ihnen abzusetzen sind.

(3) Die Belieferung der Kommissionshändler mit festen Brennstoffen wird durch den VEB Kohlehandel sichergestellt. Der Abschluß von Lieferverträgen mit den Herstellern ist unzulässig. Für Lagerbezieher ist die Abholung der mit dem VEB Kohlehandel vereinbarten Tages-/Monatsmenge verbindlich.

**Zu den §§ 6 und 7 der Verordnung:**

## § 6

(1) Die Handelskosten gemäß § 6 und die Provision gemäß § 7 der Verordnung werden in einer einheitlichen Vergütung (Gesamtprovision) zusammengefaßt.

(2) Die Gesamtprovisionsätze sind individuell nach folgenden Prinzipien zu vereinbaren:

- a) Das Reineinkommen der Kommissionshändler soll bei gleicher Arbeitsleistung nicht niedriger sein als vor Abschluß des Kommissionshandelsvertrages und sich bei steigender Arbeitsleistung erhöhen. Die Arbeitsleistung muß schneller steigen als das Reineinkommen.
- b) Die VEB Kohlehandel müssen in der Lage sein, aus der Handelsspanne neben der Gesamtprovision die Abführungen an den Staatshaushalt und die ihnen aus dem Vertragsverhältnis zusätzlich entstehenden Kosten zu decken.
- c) Die Einnahmen des Staatshaushaltes dürfen sich im Verhältnis zum Umsatz nicht verringern.

(3) Die Gesamtprovisionsätze sind auf der Grundlage der vereinbarten Umsatzhöhe differenziert nach Leistungsarten festzulegen. Sie sind auf die gesetzlichen Handelsspannen und Handelsspannenzuschläge zu beziehen. Vergütungen für den

Schwund und für die Wertminderungen dürfen nicht einbezogen werden.

(4) Zur Ermittlung des Gesamtprovisionsatzes ist anhand der Geschäftsunterlagen der bisherigen Handelstätigkeit (geprüfte Gev/inn- und Verlustrechnung sowie Einkommensteuererklärung) sowie der betrieblichen Unterlagen der VEB Kohlehandel eine Wirtschaftlichkeitsrechnung aufzustellen. Dabei sind die Aufwendungen der Kommissionshändler für sonstige gewerbliche Tätigkeit aus den Gesamtkosten auszusondern.

(5) Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch den Abschluß des Kommissionshandelsvertrages die bisherigen Aufwendungen im gleichen Umfang bestehen bleiben oder Veränderungen eintreten. Die Veränderungen der Aufwendungen infolge spezifischer Leistungen der VEB Kohlehandel bei der Handelstätigkeit mit Kommissionsware entsprechend der Art des Warenbezuges der Kommissionshändler ist bei der Bemessung der Gesamtprovision zu berücksichtigen.

(6) Bei der Errechnung der Gesamtprovision werden Lohnkosten nur in gesetzlich zulässigem Umfang für die vereinbarten Beschäftigten als Handelskosten anerkannt.

(7) Die VEB Kohlehandel haben die Entwicklung der an die Kommissionshändler gezahlten Gesamtprovision im Verhältnis zu den Umsatzeleistungen und den Kosten regelmäßig zu analysieren. Dabei sind vergleichbare Kostenrelationen der Kommissionshändler auszuwerten, um zu Kostennormativen zu gelangen.

## § 7

Wird der jährlich vereinbarte Warenumsatz an gewerbliche Abnehmer übererfüllt, erhalten die Kommissionshändler

- bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100%) die ~ volle Provision,
- für darüber hinausgehenden Umsatz eine Provision, die sich degressiv zur Höhe der Übererfüllung verhält.

## § 8

Die VEB Kohlehandel übernehmen die Aufwendungen für Wertminderungen an Braunkohlebriketts beim Verkauf an die Bevölkerung. Die tatsächliche Menge Brikettabfall ist durch Inventur oder durch Verkaufsbelege (Nachweis des Verkaufs von Brikettabfall) nachzuweisen. Sie wird nur insoweit Berechnungsgrundlage, als sie in den durch die staatlichen Gütevorschriften für Braunkohlebriketts gezogenen Grenzen qualitätsgerechter Leistung bleibt.

**Zu § 9 der Verordnung:**

## § 9

(1) Die Kautions ist in Höhe von 33V<sub>3</sub>% des Wertes des in dem Kommissionshandelsvertrag vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes bzw. des geplanten durchschnittlichen Umsatzes von 10 Kalendertagen zum Einstandspreis von den Kommissionshändlern in Form von Bargeld, Spareinlagen, Pfandbriefen, Obligationen der örtlichen Staatsorgane oder Sparrentenversicherungsbeträgen zu stellen. Die Kautions berechtigt nicht zu Waren- oder Geldentnahmen.

(2) Der durch Bargeld aufgebrachte Teil der Kautions ist auf ein Sparkonto mit Sperrvermerk zugunsten des VEB Kohlehandel einzuzahlen.

## § 10

(1) Kann die Kautions nicht in voller Höhe gemäß § 9 Abs. 1 gestellt werden, so können dafür vorübergehend

- a) Hypothekenforderungen der Kommissionshändler,
- b) hypothekarische Sicherung für die VEB Kohlehandel,
- c) Pfandrecht an Mobilien und technischen Ausrüstungen

als Kautions anerkannt werden. In diesen Fällen ist die Kautions in Höhe von 50 %, des Wertes der vereinbarten durchschnittlichen Warenbestände zu stellen.